

Zollvergleich Österreich—EWG

Allgemeine Auswirkungen des Gemeinsamen Tarifs der EWG

Österreich hat sich zu Verhandlungen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) über seine Teilnahme am Gemeinsamen Markt bereit erklärt. Eines der Probleme ist dabei die Übernahme des Gemeinsamen Außenzolls der EWG. Um Anhaltspunkte für die kommenden Assoziationsverhandlungen zu gewinnen, wurden daher Funktion und Höhe der Zölle in Österreich und in der EWG untersucht. Wie sich der Fortfall der österreichischen Schutzzölle (die gegenwärtig für Fertigwaren meist 20% betragen) gegenüber dem EWG-Bereich auswirkt und wie sehr der österreichische Export in das Vertragszollgebiet stimuliert wird, wird hier nicht behandelt.

Der Vergleich zeigt, daß die Zölle in Österreich in großen Zügen jenen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG (Außenzoll) entsprechen. Die österreichischen Zollsätze in ihrer vollen Höhe (ohne Zollermäßigungen) belasteten die österreichische Einfuhr 1960 im Durchschnitt mit 13,6%, der EWG-Tarif würde sie mit 12,1% belasten. Den Gemeinsamen Außenzoll zu übernehmen, würde daher Österreich geringere Anpassungsschwierigkeiten bereiten als den anderen neutralen EFTA-Staaten Schweiz und Schweden, die Niedrigzollländer sind. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die geringen Unterschiede in der durchschnittlichen Zollhöhe nur einen beschränkten Aussagewert haben. Im einzelnen, und vielleicht gerade in sehr wichtigen Positionen, können durchaus empfindliche Spannen bestehen, die Schwierigkeiten befürchten lassen, wenn man von einem auf den anderen Zolltarif übergeht.

Zollbelastung für Fertigwaren¹⁾

Land	%
Schweiz	9,0
Bundesrepublik Deutschland	10,3
Schweden	10,7
EWG-Außenzoll	16,8
Österreich	20,0
Großbritannien	22,8

Durchschnittliche Belastung für 33 Fertigwaren.

Der Gemeinsame Außenzoll der EWG ist aber auch deshalb für Österreich von geringerer Bedeutung, weil er nach dem Ende der Übergangszeit nur für einen kleinen Teil der österreichischen Einfuhr

anzuwenden ist, da dann alle Einfuhren aus der EWG (1960: 56,5% des Importes) und voraussichtlich auch aus dem EFTA-Bereich (zusammen 68,6%) zollfrei sind. Durch die Assoziation weiterer Gebiete und durch Importverlagerungen wird der Bereich, für den der Gemeinsame Zoll angewendet wird, weiter eingeschränkt werden. Der EWG-Zoll wird voraussichtlich nur für etwa ein Viertel der österreichischen Einfuhr gelten, wovon noch ein Großteil nicht mit Zöllen belegt ist. Nahrungsmittel und Rohstoffe kommen zwar zu zwei Dritteln aus Drittländern, sind aber im EWG-Tarif niedrig oder gar nicht verzollt. Der Import industrieller Erzeugnisse aus Drittländern dagegen beträgt derzeit nur 12%. Die Zolleinnahmen Österreichs werden sich dadurch jährlich um etwa 2 Mrd. S vermindern (Zolleinnahmen 1960: 2,8 Mrd. S)

Anteile von EFTA, EWG und Drittländern¹⁾ an der österreichischen Einfuhr 1960

	EFTA		EWG		Drittländer	
	Mrd S	%	Mrd S	%	Mrd S	%
Nahrungs- und Genußmittel (einschl. Öle und Fette)	270,7	4,7	1.601,8	27,7	3.915,8	67,6
Rohstoffe (einschl. Brennstoffe)	629,8	7,6	2.773,5	33,5	4.869,9	58,9
Halb- und Fertigwaren	3.554,9	15,6	16.417,1	72,2	2.779,1	12,2
davon						
Maschinen und Verkehrsmittel	1.508,2	14,3	7.890,1	74,8	1.152,8	10,9
Einfuhr insgesamt	4.455,4	12,1	20.792,4	56,5	11.564,8	31,4

¹⁾ Alle Länder außerhalb des EFTA- und EWG-Bereiches

Nach dem Gemeinsamen Tarif werden fast nur Halbfertigwaren etwas stärker mit Zöllen belastet als nach dem österreichischen Tarif. Diese Verteuerung wird aber durch erhöhte Bezüge aus dem (zollfreien) EWG- und EFTA-Bereich voraussichtlich weitgehend ausgeglichen. Schon bisher konnten heimische Investoren im Inland nicht erzeugte Maschinen und Ausrüstungsgüter zollfrei importieren. Diese Vergünstigung bleibt großteils gewahrt, weil bereits jetzt nur 11% der Maschinenimporte aus Drittländern stammen. Auch in dieser Hinsicht ist die Lage Österreichs günstiger als die der beiden anderen neutralen EFTA-Staaten, weil Schweden und die Schweiz relativ mehr Maschinen, aber auch andere Industriegüter aus Drittländern beziehen als Österreich.

Höher verzollte Fertigwaren, insbesondere Maschinen, bezieht Österreich außer aus Westeuropa

Importe von Industrieerzeugnissen aus Drittländern

	Anteil der Importe aus Drittländern an der gesamten Einfuhr der betreffenden Gruppe		
	Österreich	Schweden %	Schweiz
Chemische Erzeugnisse	15,5	25,3	21,6
Halb- und Fertigwaren	34,1	24,3	18,3
Maschinen und Verkehrsmittel	10,9	21,2	17,9
Sonstige Fertigwaren	6,9	23,0	15,5
Industrieerzeugnisse zusammen	12,2	23,1	18,3

Q: Instirursberechnung nach OEEC Statistical Bulletin Foreign Trade Series B, 1960

nur aus den USA in größeren Mengen. Nur hier könnte sich der Wegfall der bisherigen österreichischen Sonderbestimmungen (Zollfreiheit für im Inland nicht erzeugte Maschinen) nachteilig auswirken, sofern nicht nach dem Zollabbau im EWG-Bereich der Bezug in die EWG verlagert wird¹⁾. In der neugeschaffenen OECD ließen sich aber wohl Mittel und Wege finden, die handelspolitische Benachteiligungen der USA zu vermeiden.

Charakteristik des österreichischen Zolltarifs

Österreichs Zollpolitik folgt dem Beispiel der meisten anderen Staaten. Rohstoffe kommen zollfrei oder nur mäßig belastet ins Land (nur Genussmittel sind mit Fiskalzöllen belegt), für Ernährungsimporte besteht ein sehr differenziertes System, die Einfuhr von nicht bedarfsdeckend erzeugten Halbfertigwaren wird zollbegünstigt. Die Einfuhr von Fertigwaren hingegen wird stark mit Zöllen belastet, im Durchschnitt mit 20%, zum Teil aber mit 35% und vereinzelt sogar mit 40% (Fernsehgeräte). Trotz dem hohen Zollschatz und den Lücken in der Liberalisierung beträgt der Fertigwarenanteil an der österreichischen Einfuhr 44% gegen nur 32% in der Bundesrepublik Deutschland (1960). Dies führt zu einer verhältnismäßig starken Zollbelastung der österreichischen Einfuhr, obwohl schon laut regulärem Tarif manche in Österreich kaum oder gar nicht erzeugte Fertigwaren niedrig oder gar nicht verzollt werden.

Stark differenziert sind, dem österreichischen Erzeugungsprogramm entsprechend, die Zölle auf Maschinen (im Durchschnitt rund 20%). Manche Maschinen, wie z. B. Statistikmaschinen, sind zoll-

frei oder werden wie Rechen- und Schreibmaschinen nur gering, nämlich mit 5% verzollt, gegen 11% bis 16% nach dem EWG-Außenzoll. Diese Unterschiede erklären sich daraus, daß bei der Aufstellung des österreichischen Zolltarifs manche Inlandserzeugung fehlte und angesichts der starken ausländischen Spezialisierung auch nicht gefördert werden sollte.

Ermäßigungen und Ausnahmen

Der österreichische Zolltarif enthält zahlreiche Ermäßigungen und Ausnahmen. Da viele grundsätzlich zollpflichtige Waren unter den regulären Zöllen oder zollfrei eingeführt werden können, war die effektive Zollbelastung aller Einfuhren (1960: 7,6%) weit niedriger, als sie nach dem Zolltarif errechnet werden kann (etwa 11% ohne Agrarfondsimporte), und nur wenig höher als in der Bundesrepublik Deutschland (6,5%). Darauf ist auch bei der Beurteilung der vorliegenden Untersuchung zu achten, die sich nur an die regulären Zollsätze hält.

Die wichtigste Ausnahme von der Anwendung der regulären Zollsätze gilt für Maschinen, Fahrzeuge, Instrumente und Apparate, zum Teil aber auch für andere Waren, wie z. B. Buntmetalle und Arzneien. Wird eine Ware im Inland nicht oder nur zum Teil bedarfsdeckend erzeugt, so kann das Finanzministerium den Zoll erlassen oder ermäßigen. In der sogenannten Maschinenliste (Positivliste I) sind allein fast 700 Arten von Maschinen verzeichnet, die ohne weitere Modalitäten zollfrei oder zollermäßigt eingeführt werden dürfen, während alle anderen Maschinen auf Antrag zollfrei gestellt werden, wenn fehlende oder nicht bedarfsdeckende Inlandserzeugung nachgewiesen werden kann. Es ist anzunehmen, daß mindestens ein Drittel der Maschinen zollfrei oder zollermäßigt importiert wird. Überschlägige Berechnungen machen eine durchschnittliche effektive Zollbelastung der Maschineneinfuhr mit nur 7% bis 10% Zoll glaubhaft.

Die Industrieproduktion wird aber auch durch zollfreie oder zollermäßigte Einfuhren verschiedener sonst zollpflichtiger Roh- und Hilfsstoffe für gewisse Verarbeitungszwecke begünstigt. Diese *Einfuhr auf Erlaubnisschein* soll eine preisgünstige Grundlage für gewisse Verarbeitungsprozesse von sonst höher verzollbaren Rohstoffen schaffen. So ist die Einfuhr von Fettrohstoffen (Zolltarifposition 1512 B 2) zur Margarineerzeugung zollfrei, bei anderen Verwendungszwecken beträgt der Zollsatz

¹⁾ Der Anteil der USA an der österreichischen Maschineneinfuhr war 1960 mit 7,8% ungewöhnlich hoch, weil für die neuen Walzstrecken der Österreichischen Alpen Montangesellschaft amerikanische Walzwerkseinrichtungen für 364,4 Mill. S sowie elektrische Ausrüstungen eingeführt wurden. Diese Walzwerkseinrichtungen wurden zollfrei, ihr elektrisches Zugehör meist zum halben Zoll importiert.

15% Im EWG-Tarif fehlt eine solche Anmerkung, der Zoll beträgt dort einheitlich 17%¹⁾.

Verbilligt die Einfuhr auf Erlaubnisschein vorwiegend Erzeugnisse, die zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, ohne deren Export auszuschließen, so dient der *aktive Vormerkverkehr* ausschließlich der Wiederausfuhr. Danach können Waren aller Verarbeitungsstufen zur vorübergehenden Aufbewahrung, Erprobung, Weiterverarbeitung oder Ergänzung durch andere inländische Erzeugnisse und dergleichen für den Reexport zollfrei eingeführt werden.

Unter den im Gesetz aufgezählten zwölf Fällen von Vormerkverkehr steht der *Veredlungsverkehr* an der Spitze. Von den Importen im Vormerkverfahren für 2 729 2 Mill S im Jahre 1960 (74% der Gesamteinfuhr) waren 2 437 Mill S für den Veredlungsverkehr bestimmt. Da Rohstoffe im allgemeinen zollfrei sind, kamen im Vormerkverfahren vor allem Halb- und Fertigwaren zollfrei nach Österreich, wodurch die Ausfuhr der daraus erzeugten Produkte erleichtert wurde²⁾.

Die Belastung des österreichischen Importes durch den Gemeinsamen Tarif der EWG

Nach der Übergangszeit — also ab 1970 — wird die EWG gegenüber Drittstaaten nur noch ihren einheitlichen Gemeinsamen Zolltarif anwenden. Er wurde grundsätzlich als arithmetisches Mittel aus den Zollsätzen der EWG-Mitgliedstaaten errechnet, woraus sich trotz einigen Spitzenausschlägen ein ziemlich ausgeglichener, gemäßigter Hochzoll für Fertigwaren ergab. Dieses Kompromiß zwischen Hoch- und Niedrigzollländern, das auch die Höhe der Agrarzölle bestimmt, war die Ursache für den protektionistischen Fertigwarenzoll der EWG, deren Industrie den Zollschutz zum Großteil entbehren könnte.

Die EWG wird daher auch den Gemeinsamen Tarif voraussichtlich noch senken. In Einzelfällen wurden Sonderregelungen für bestimmte Waren oder Mitgliedländer (z. B. für Schwefel in Italien) getroffen. Auch müssen den Drittländern

¹⁾ Ähnliche Bestimmungen gibt es zum Beispiel für Cordgewebe zur Herstellung von Fahrzeugbereifung (auf Erlaubnisschein 15% statt 30%, in der EWG einheitlich 15%), Tüllen zur Hutherstellung (14% statt 29%, in der EWG einheitlich 22%), oder Sulfitzellulose zur Kunstseideherstellung (frei auch in der EWG, sonst 6% bis 8%)

²⁾ 1960 wurden im Vormerkverfahren Waren für 71 Mrd. S, davon 67 Mrd. S im Veredlungsverkehr exportiert. Nach der erst im I. Quartal 1961 durchgeführten Aufgliederung des Veredlungsverkehrs entfielen in der Einfuhr 86%, in der Ausfuhr 95% auf den aktiven Veredlungsverkehr und nur der Rest auf passive Veredlung.

für frühere GATT-Bindungen der EWG-Mitgliedstaaten Ermäßigungen angeboten werden. Ferner wird sich die EWG nicht dem Appell der Entwicklungsländer entziehen können, den Absatz ihrer Produkte durch Zollsenkungen, insbesondere für Genußmittel, zu unterstützen, soweit sie nicht ohnedies aus assoziierten Überseegebieten stammen oder zollfrei sind.

Wie hoch wäre die Zollbelastung des österreichischen Importes 1960, wenn der EWG-Tarif an Stelle der österreichischen Zollsätze angewendet würde? Der Vergleich geht von den österreichischen GATT-Zöllen aus und berücksichtigt nicht die vielen Ermäßigungen. Liegen für eine Position mehrere Zollsätze vor, dann wurde unter Ausschaltung extremer Belastungen das arithmetische Mittel berechnet. Zum Vergleich wurden nur die wichtigeren Zollpositionen mit jeweils mehr als 1 Mill. S Einfuhrwert herangezogen, für die vergleichbare Wertzollsätze bestehen, oder, wie bei vielen Grundnahrungsmitteln, die nach den österreichischen Grenzpreisen (1960) errechnet werden konnten. Auf diese Weise wurden 73% der österreichischen Einfuhr erfaßt.

In der Gruppe *Ernährung* sind die österreichischen Zölle namentlich auf Vieh- und Getreideeinfuhren (*-Positionen) weit höher als die des EWG-Tarifs. Weizen wäre z. B. in Österreich mit 36%, in der EWG aber nur mit 20% zu verzollen. Da für diese *-Positionen eine Sonderregelung in Österreich gilt, wurden sie für den Vergleich ausgeklammert³⁾. Aber auch dann ist die durchschnittliche Belastung der Ernährungseinfuhren in Österreich weit höher als in der EWG, nämlich 21% gegen 14%.

Dieses Ergebnis ist freilich deswegen nicht ganz zutreffend, weil der EWG-Tarif formell die Fiskalbelastung bei den Zöllen für Genußmittel eliminiert hat (und durch nationale Verbrauchsteuern ersetzt), während sie in den österreichischen Zöllen noch enthalten ist. So macht in Österreich der Gewürzzoll durchschnittlich 135% aus, nach dem EWG-Tarif aber nur 25%. Der Unterschied in der Verzollung von Nahrungsmitteln (ohne *-Positio-

³⁾ Für die im österreichischen Zolltarif durch ein * gekennzeichneten agrarischen Positionen werden auf Grund des Marktordnungsgesetzes 1958 statt der tarifarischen Zollsätze Ausgleichsbeträge in Höhe der Differenz zwischen Weltmarkt- und Inlandspreisen eingehoben. 1960 war aber der Unterschied gering. Es wurden daher wenig Ausgleichsbeträge abgeschöpft. Nur bei Mais betrug die Differenz rund 30 S je 100 kg oder 20% des Grenzwertes, das ist aber noch immer weit weniger als der für Mais vorgesehene österreichische Zoll (53 S je 100 kg) beträgt; der EWG-Zollsatz beträgt nur 9%.

Österreichs Einfuhr 1960 nach Obergruppen

Obergruppen	Einfuhr insgesamt Mill. S	% von insges	Davon im Zollvergleich erfaßt		Zollbelastung nach dem EWG-Tarif			
			Mill. S	%	österr. Mill. S	Tarif %	Mill. S	%
Nahrungs- und Genußmittel	5 024 6	13 7	4 247 1	84 5	1 091 1	25 7	611 1	14 4
davon Fondseinfuhren ¹⁾	1 736 5	4 7	1 736 5	100	548 6	31 6	239 8	13 8
Rohstoffe	8 659 6	23 5	5 538 1	64 0	8 1	0 1	26 6	0 5
Halbfertige Waren	6 260 2	17 0	4 929 0	78 7	395 7	8 0	505 6	10 3
davon Eisen und Stahl	1 495 8	4 1	1 440 6	96 3	120 3	8 3	133 0	9 2
Fertigwaren	16 206 5	44 0	11 422 8	70 5	2 137 1	18 7	2 088 5	18 3
Sonstige Waren								
Futtermittel und Düngemittel	616 9	1 8	616 9	100	19 9	3 2	10 2	1 7
Übrige	44 8	0 0	-	-	-	-	-	-
Einfuhr insgesamt	36 812 6	100	26 753 9	72 7	3 651 9	13 6	3 242 0	12 1
Einfuhr ohne Fondseinfuhren ¹⁾	35 076 1	100	25 017 4	71 3	3 103 3	12 4	3 002 2	12 0

¹⁾ Fondseinfuhren (Vieh, Fleisch, Getreide), für die in Österreich Ausgleichsbeträge statt der tarifmäßigen Zölle eingehoben werden (*-Positionen).

nen) nach österreichischem und EWG-Tarif ist ungefähr gleich hoch wie die österreichischen Zollmehreinnahmen aus diesen Fiskalzöllen.

Der Übergang vom österreichischen zum EWG-Tarif wird daher voraussichtlich die durchschnittliche Zollbelastung der Lebensmittelimporte nicht wesentlich ändern. Voraussetzung ist allerdings, daß für die *-Positionen der Agrareinfuhr eine befriedigende Lösung gefunden wird, da der EWG-Zoll für

sie meist höher ist als die bisherigen österreichischen Ausgleichsbeträge. Die Regelung des Agrarimportes durch die EWG ist allerdings noch im Fluß. Es wird unter anderem auch an ein Ausgleichssystem (ähnlich wie in Österreich) gedacht.

Der EWG-Tarif wird die nach beiden Tarifen in der Regel zollfreie Rohstoffeinfuhr kaum verändern. Immerhin ist im EWG-Tarif mit geringfügig höheren Zollsätzen zu rechnen. Bei der Untersuchung von zwei Dritteln der österreichischen Rohstoffeinfuhren zeigte sich nämlich, daß deren Durchschnittsbelastung nach den österreichischen Zollsätzen 0 2%, nach dem EWG-Tarif aber 0 5% beträgt. Futter- und Düngemittelimporte dagegen werden billiger, weil der EWG-Zoll unter dem österreichischen liegt.

Größere Unterschiede ergeben sich bei den Halbfertigwaren. Die untersuchten vier Fünftel dieser Einfuhrgruppe waren nach dem österreichischen Zolltarif mit 8 1%, nach dem EWG-Tarif aber mit 10 7% zu verzollen¹⁾. Der Grund für diesen Unterschied liegt darin, daß manche nicht in Österreich aber in der EWG erzeugte Halbfabrikate bisher zollfrei waren, wie Teerfarbstoffe, Treibstoffadditive und Tonerde (EWG-Zoll 11% bis 19%). Auch die Einfuhr synthetischer, kontinuierlicher Fasern ist meist zollfrei. Der EWG-Zoll für sie beträgt aber durchwegs 15% (gleich dem österreichischen Zoll für Kunstseide).

Nach den Anmerkungen zum österreichischen Zolltarif werden aber auch — ohne daß dies im Zollvergleich berücksichtigt werden kann — Halb-

¹⁾ Nicht untersucht wurde die sehr differenzierte Einfuhr von chemischen Produkten, die zu 68% aus der EWG kommt. Für die dem Montanunion-Tarif unterliegenden Einfuhr von Eisen und Stahl wurde das arithmetische Mittel zwischen den EWG-Zöllen der Bundesrepublik Deutschland und Italien eingesetzt. Ohne Eisen und Stahl werden die Halbfabrikate nach dem österreichischen Tarif mit 8 1%, nach dem EWG-Tarif mit 11 6% belastet.

Zollbelastung der Einfuhr von Nahrungsmitteln

Warenart	Einfuhr 1960 Mill. S	Zollsatz		Zollbelastung nach dem EWG-Tarif	
		österr. S je q	EWG %	österr. Mill. S	EWG %
*Rinder	130 2	170-210	19-20	26 0	20 8
*Schweine	172 4			16	
*10-130 kg Stückgew	138 6	230	2	29 1	22 2
*über 130 kg Stückgew	33 7	55	5	1 7	5 4
*Rind-, Kalbfleisch	48 2	385	23	11 1	9 6
*Schweinefleisch	25 2	300	29	7 3	5 0
Eier in der Schale ¹⁾	134 3	250	20	26 9	18 1
Fische fr gek, gefr	99 2	meist 0		0-20	9 9
Fischkonserven ²⁾	116 2	180-275	17	19 8	21 5
*Weizen	379 0	68	36	136 5	75 8
Reis, geschält, auch Bruchreis	115 7	0	0	12-16	16 2
*Gerste	173 6	53-62	34	59 0	22 6
*Mais	727 9	53	34	247 5	65 5
*Roggen	80 1	62	38	30 4	12 8
Obst u. Nüsse, frisch	917 3	meist 30-70	12	meist 7-10	110 1
Kartoffeln ³⁾	38 3	0-21	8	10-21	3 1
Sonstige Gemüse	170 7	0-80	14	meist 12-17	23 9
Kaffee, roh	282 8	1 400	60	16-25	169 7
Kakaobohnen	190 2	200-300	14	9	26 6
Tee	24 8	3 500	89	18-23	22 1
Gewürze	39 9	meist 1.750-3.150	135	0-26	53 8
Rohtabak	137 3	800-1 500	62	30	85 1
Ölsaaten u. Ölfrüchte ⁴⁾	99 9	0	0	0	-
Gehärtete Öle u. Fette	143 8	0-15	1	17	1 4
Erfaßt mit Zollsätzen insgesamt	4 247 1		25 7	14 4	1 091 1
abzüglich *Positionen	-1 736 5		31 6	13 8	-548 6
Erfaßte Position ohne *	2 510 6		21 6	14 8	542 5

Anmerkung: Für Ernährungsimporte werden in Österreich fast ausschließlich spezifische Zölle eingehoben. Um sie mit den EWG-Zöllen vergleichbar zu machen wurden sie auf Wertzölle entsprechend dem Durchschnittsgrenzwert 1960 umgerechnet.

Bei den *-Positionen entfällt in Österreich für die Dauer der Marktordnung der gesetzliche Zoll und wird durch Ausgleichsbeträge ersetzt.

¹⁾ Durchschnittszollsatz der gesamten Eiereinfuhr unter Berücksichtigung des Freikontingentes (40 Mill. Stück). — ²⁾ Ohne Kaviar und Bratheringe. — ³⁾ Frühkartoffeln bis 25. Juni, Saatkartoffeln, Kartoffeln und Gemüse zur Verarbeitung bei Bedarf zollfrei. — ⁴⁾ Ausgenommen Mohn- und Senfsaaten.

fabrikate für gewisse Fertigungen zollfrei eingeführt, wie Glas zur Brillenerzeugung (sonst mit 5% bis 28% belastet). Die EWG hebt dagegen für Glas einheitlich ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck 10% ein.

Die Untersuchung von 71% der *österreichischen Fertigwareneinfuhr* ergab als Durchschnittsbelastung nach österreichischen Zollsätzen 18,7%. Die Belastung durch den EWG-Tarif liegt wenig tiefer, bei 18,3%. Wegen der geringen Streuung des als Mittelwert von fünf Tarifen gebildeten Gemeinsamen EWG-Zolltarifs¹⁾ ist dieser Durchschnittssatz für die EWG aussagekräftiger als der rechnermäßige Durchschnitt aus den uneinheitlicheren österreichischen Sätzen. Die effektive Belastung ist aber in Österreich niedriger, weil Fertigwaren, die auf Grund der „Nichterzeugungsklausel“ zollfrei eingeführt werden können, nicht in den Vergleich einbezogen wurden.

Sonderprobleme und Härtefälle

Zölle der Montanunion

Die Assoziierung mit der EWG bedeutet noch keineswegs den Beitritt zur Montanunion, obwohl er nahe liegt. Die Aufhebung der *Montanzölle* ist nicht an die Stufen und Fristen des EWG-Vertrages gebunden. Sie könnte daher im Falle einer Einigung mit der Montanunion sogleich vollständig erfolgen, wie dies auch von der österreichischen Stahlindustrie gewünscht wird. Obwohl innerhalb der Montanunion (EGKS) kein Binnenzoll für Kohle, Eisen und Stahl mehr besteht, ist der EGKS-Außenzoll nicht wie der EWG-Zoll einheitlich für alle Drittstaaten, sondern nur harmonisiert²⁾. Es müßte daher geklärt werden, welcher Außenzoll Österreich eingeräumt wird (vermutlich die italienischen Zollsätze).

Ein Sonderproblem stellen *Ferrolegierungen* dar, die in Österreich meist zollfrei sind (Durchschnittsbelastung 1%). Nur ein geringer Teil ist im EGKS-Tarif mit niedrigen Sätzen geregelt (Ferro-mangan 2% bis 4%), sonst unterliegen sie den hohen

¹⁾ Nur in wenigen Ausnahmefällen erreicht die Zollbelastung von Fertigwaren im EWG-Tarif 29% (Kraftfahrzeuge) oder mehr (geknüpfte Teppiche bis 40%).

²⁾ Aus Gründen des sogenannten geographischen Schutzes bestehen zwischen den Zollsätzen der Benelux und der Bundesrepublik Deutschland einerseits und Italien andererseits Differenzen bis zu 4 Zollpunkten (zum Beispiel gewalztes Edelstahlblech in der Bundesrepublik Deutschland und Benelux 6%, Frankreich 7%, Italien 10%, Österreich 11%). Vergleiche Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, Jg. 1960, Heft 8, S. 344 ff. „Österreichs Eisen- und Stahlausfuhr in die Montanunion“.

Sätzen des EWG-Tarifs. Der Import von Ferrolegierungen (1960: 296 7 Mill. S) ist daher nach dem österreichischen Zollsatz nur mit 3 Mill. S, nach dem EWG-Tarif aber mit 22 Mill. S (rund 7% Zoll) belastet. Ohne die Ferrolegierungen vermindert der Übergang vom österreichischen Tarif zu den im Schnitt der Montanunion-Länder berechneten EGKS- und EWG-Stahl- und Eisenzöllen die österreichische Zollbelastung geringfügig von 128 7 Mill. S auf 110 Mill. S. Schließt man die Ferrolegierungen ein, dann erhöht sich die Zollbelastung für die mit 97% erfaßte Eisen- und Stahleinfuhr von 8,3% auf 9,2%.

Behandlung von Härtefällen

Der österreichische Zolltarif entspricht mit seinen vielen Untergliederungen und der kasuistischen Aufsplitterung gemäß den Wünschen verschiedener Interessenten der Struktur der österreichischen Wirtschaft (oder diese hat sich dem Zolltarif angepaßt). Der viel einheitlichere EWG-Tarif berücksichtigt solche Sonderwünsche nur in wenigen Ausnahmefällen und auch dann nur bei großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Obwohl der EWG-Außenzoll ungefähr dem österreichischen Hochzolltarifniveau entspricht, werden daher doch einige Umstellungs- und Anpassungsschwierigkeiten entstehen, die sich aber bei weitem nicht mit den Folgen des Fortfalls des bisherigen Zollschutzes gegenüber westeuropäischen Importen vergleichen lassen.

Es wird daher Aufgabe der *Assoziierungsverhandlungen* sein, Abhilfe für besondere Härten aus der Umstellung auf den EWG-Zolltarif zu finden. Dazu können als Richtlinie einige schon im EWG-Vertrag enthaltene Vorschriften analog herangezogen werden. So kann gemäß Artikel 26 des EWG-Vertrages bei besonderen Schwierigkeiten Drittstaaten gegenüber in der Übergangszeit die vorgeschriebene Erhöhung oder Senkung des nationalen Zolles für Positionen unterbleiben, die insgesamt 5% der Einfuhr aus Drittstaaten erreichen (für Österreich wäre ein Betrag von 750 Mill. S die Untergrenze).

Außerdem kann ein EWG-Mitglied gemäß Artikel 226 für die Übergangszeit besondere Schutzmaßnahmen beantragen, wenn Schwierigkeiten eintreten, die einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen, oder die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern. Nach dieser Bestimmung wurden z. B. zollfreie Kontingente für Ferrolegierungen gewährt, die vielleicht auch Österreich er-

hielte. Wünsche nach bleibenden Sonderzollsätzen konnten EWG-Mitgliedstaaten auch bei der Aufstellung der sogenannten Liste G anmelden. Wäre Österreich Gründungsmitglied der EWG, hätte es Sonderzölle für etwa 220 Mill. S seiner Einfuhr aus Drittstaaten fordern können. Daneben ist im EWG-Vertrag noch eine ganze Reihe von Sonderklauseln für bestimmte Übergangshärten vorgesehen.

Die Einfuhren aus den *Oststaaten* werden durch einen Vertrag mit der EWG nur wenig beeinflusst, da sie nur zu einem geringen Teil aus Fertigwaren bestehen¹⁾. Importe von Agrarprodukten

¹⁾ 1960 bestand der österreichische Import aus Oststaaten nur zu 7% aus Maschinen, Verkehrsmitteln und sonstigen Fertigwaren (In Industriewaren insgesamt 21%.) Auf

und Rohöl würden sich allerdings vielleicht zugunsten anderer Staaten verlagern. Gerade für diese beiden Importsparten fehlt aber noch die EWG-Regelung, so daß sich Österreich bei der Festsetzung dieser Bestimmungen noch ein Mitspracherecht in der EWG sichern könnte.

Dies gilt aber auch für die *zolltechnischen Bestimmungen* in der EWG gem. Art 100 EWG-Vertrag, die noch nicht vereinheitlicht wurden. Dabei wäre auch die für Österreich bedeutsame Frage der Verarbeitung auf Erlaubnisschein und des Veredelungsverkehrs mit Drittstaaten zu klären.

längere Sicht könnten jedoch die Fertigwarenzölle eine Ausweitung des Handels hemmen